

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18. Dezember

Nr. 51

2020

Inhalt:

- 214 Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt am 11.12.2020 - Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt
- 215 Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld
- 216 BEKANNTMACHUNG Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.11.2020
- 217 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 218 Bekanntmachung der Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg
- 219 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 220 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS)
- 221 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“ (BGS/EWS) vom 16.12.2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 214 **Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt am 11.12.2020 - Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, VGI, im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 29 / 11. Dezember 2020, veröffentlicht.

- 215 **Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld**

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

Rechtsverordnung

§ 1

- (1) Aus der Stadt Eichstätt werden die Flurstücke 420/4 und 420/3, Gemarkung Wintershof, ausgegliedert und in die Gemeinde Pollenfeld, Gemarkung Preith, eingegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Pollenfeld werden die Flurstücke 382/4 und 382/3, Gemarkung Preith, ausgegliedert und in die Stadt Eichstätt, Gemarkung Wintershof, eingegliedert.

§ 2

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu Fl.-St. 420, Gemarkung Wintershof, des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt – Außenstelle Eichstätt – vom 21.09.2020. Dieser Katasterauszug ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eichstätt, 14.12.2020

Landratsamt

Alexander Anetsberger, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 216 **BEKANNTMACHUNG Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.11.2020**

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin bzw. dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Soziales und Märkte, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - e) genannten Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Ein aus der Mitte des Stadtrates durch Beschluss bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wird ebenfalls bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrats, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro, sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines von der Stadt getragenen Stiftungsausschusses, Aufsichtsrates, Beirates, Kuratoriums, Vergabegremiums und dergleichen. Sofern ein Sitzungsgeld von anderer Seite gewährt wird (z. B. von einer GmbH oder einer Stiftung), entfällt das Sitzungsgeld von Seiten der Stadt.
- (3) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 200,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschalbetrages nach Absatz 2, zuzüglich 5,00 Euro für jedes Mitglied der Fraktion (Stadträte und Ortssprecher).
²Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mindestens vier Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschalbetrages nach Absatz 2.
³Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155,00 Euro gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied (Stadträte und Ortssprecher) wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15,00 Euro an die Fraktion gewährt.
⁴Den Fraktionen wird von der Verwaltung ein Raum in städtischen Gebäuden je nach Verfügbarkeit für Fraktionsitzungen zur Verfügung gestellt. Sollte eine Belegung nicht möglich sein, wird der betreffenden Fraktion auf Antrag ein Zuschuss von 30 Euro je Fraktionssitzung gewährt, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder des Haupt- und Werkausschusses durchgeführt werden.

- (4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für das durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014 i. d. F. vom 14.06.2017 außer Kraft.

Eichstätt, 27.11.2020

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

217 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 12.11.2020 den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 71 „Wohnanlage Fränkisches Überlandwerk Westenstraße“ in der Planfassung vom 12.11.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 in Kraft.

Ab 15.01.2021 wird der Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bebauungspläne“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung** des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 16.12.2020

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

218 Bekanntmachung der Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.196.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	483.500 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Denkendorf, 15.12.2020

gez. Forster, Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

219 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	627.900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.117.600 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Walting, 15.12.2020
 gez. Schermer, Vorstandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

220 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS) vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286, erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 53 vom 20. Dezember 2009) in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 49 vom 09. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt	
pro qm Grundstücksfläche	3,85 Euro
pro qm Geschossfläche	11,60 Euro

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,72“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 6 Abs. 1 sowie die anders lautenden Formulierungen in § 10 Absatz 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Dezember 2016 außer Kraft.

Gaimersheim, 16. Dezember 2020
 Mickel, Vorstandsvorsitzende

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

221 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“ (BGS/EWS) vom 16.12.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Anlautertal folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.03.2015 geändert durch Satzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt	
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,34 €
b) pro m ² Geschossfläche	15,82 €

§ 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr und von 3 m³ pro Jahr für jedes Stück Kleinvieh als nachgewiesen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Titting, 16.12.2020
 Zweckverband Anlautertal
 B r i g l, Zweckverbandsvorsitzender

Anlage zu 215

